

maximalen Nutzen für die Täter ermittlung und Beweisführung zu ziehen. Die Theorie wird dadurch nicht genügend praxiswirksam. Es ist deshalb zu fordern, daß in jedem Fall die schriftliche Information bei der Auftragserteilung qualifiziert erfolgt. Positiv ist zu bewerten, daß in der Arbeitsweise der Sachverständigen zunehmend ein enges Zusammenwirken mit dem Auftraggeber, einschließlich der persönlichen Informationsgewinnung durch Teilnahme an Besichtigungen am Ereignisort, erreicht wurde.

Das Untersuchungsziel in der Expertise ergibt sich primär aus den Erfordernissen der Beweisführung zur Aufklärung der jeweiligen Straftat. Die Grenzen für die Erreichbarkeit dieser Zielstellung ergeben sich aus der Qualität des Beweismaterials, aus dem vom Entwicklungsstand der Wissenschaft und Technik zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmten Erkenntnismöglichkeiten sowie aus dem Leistungsvermögen des Sachverständigen. Die genannten Bedürfnisse und die Bedingungen für ihre Befriedigung bilden die Grundlagen, um den kriminalistischen Sachverständigen optimale Fragestellungen vorgeben zu können.⁴ Prinzipiell gibt also der Auftraggeber mit seiner Verfügung das Untersuchungsziel vor. Nicht in jedem Fall ist er dabei in der Lage, mit der Fragestellung die Voraussetzung für die möglichst vollständige Ausschöpfung des Informationsgehaltes des Beweismittels zu schaffen.

Jeder Kriminalist, der eine Gutachtererstattung veranlaßt, muß sich darüber im klaren sein, daß z.B. eine Überschreitung des objektiv begründeten Untersuchungsumfangs bei der Beweismittelbegutachtung durch den Sachverständigen mit einem überflüssigen gesellschaftlichen Aufwand verbunden ist. In ihren Auswirkungen ist eine unbegründete mit einer unterlassenen Beweismitteluntersuchung gleichzusetzen, weil sie daran hindert, im notwendigen Maße Beweis zu führen. Eine derartige Arbeitsweise ist daher mit einer wissenschaftlich begründeten Beweisführung unvereinbar. In der Praxis kann nicht erwartet werden, daß bei der Auftragserteilung in jedem Fall die Grenzen genau zu übersehen sind, die der aktuelle Erkenntnisstand für das Untersuchungsziel setzt. Deshalb sind die Zielvorgaben teilweise unexakt, und die Fragestellung erfordert eine Präzisierung. Für den Kriminalisten folgt daraus, zur Formulierung des konkreten Zieles einer Begutachtung die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Das Zusammenwirken des Auftraggebers mit dem Sachverständigen in diesem Stadium erweist sich als wichtige Bedingung für eine effektive Arbeitsweise.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kriminalisten als Auftraggeber und dem Sachverständigen ist Ausdruck einer neuen Qualität der Sachverständigenpraxis im sozialistischen Strafverfahren. Diesen Vorzug gilt es planmäßig zu nutzen, um die Beweisführung umfassend und zugleich rationell zu gestalten. Um dies zu gewährleisten, machen die Kriminalisten in nicht wenigen Fällen von Konsultationen beim Sachverständigen vor Abfassung des Auftrages Gebrauch. Diese Praxis bewährt sich auch bei der Materialübergabe zur Begutachtung an den Sachverständigen. Dabei entsteht eine günstige Möglichkeit, Auffassungen zum möglichen und zweckmäßigen Untersuchungsinhalt auszutauschen und eine wissenschaftlich

4 Vgl. P f a u, Zur Fragestellung an den Sachverständigen bei Erstgutachten, Schriftenreihe der DVP, Heft 2/1964, S. 178 ff.